



Sie schreitet voran

Doch die Geschichte der Gleichberechtigung lehrt: Soll sie sich durchsetzen, braucht sie Gesetz und Quote

Von Heribert Prantl

Die Quote gibt es schon: Es gibt sie in der Welt der Wirtschaft als Männerquote; und es gibt sie in der Welt der Familie als Frauenquote. In der Wirtschaftswelt geht die Männerquote, je weiter man nach oben schaut, gegen hundert Prozent. In der Familienwelt ist die Frauenquote nicht mehr ganz so hoch, aber immer noch sehr hoch. Es geht also, anders als in der Quoten-Diskussion behauptet, nicht um ihre Einführung, sondern um die Durchbrechung bestehender Quoten.

Eine solche Durchbrechungskraft hat nur ein Gesetz. Wer die Emanzipationsgeschichte, wer die Gleichberechtigungsgeschichte und die Gleichstellungsgeschichte der vergangenen hundert Jahre betrachtet, stellt fest: Gegen die normative Kraft des männlich Faktischen hilft nur die faktische Kraft des weiblich Normativen. Dieses Normative muss klar und konkret sein. Verfassungsrechtliche Postulate setzen sich nicht von selbst durch; sie brauchen ihre juristische Übersetzung in den Alltag. Das war bei der Gleichberechtigung der Frauen in Ehe und Familie so. Das ist bei der Gleichberechtigung der Frauen in der Politik so. Und das wird bei der Gleichberechtigung der Frauen in der Wirtschaft nicht anders sein.

Im Jahr 1892 hat die Deutschnationale Volkspartei (DNVP) einen „Bund zur Bekämpfung der Frauenemanzipation“ gegründet; er prophezeite den Untergang Deutschlands, wenn sich der Staat durch die wählenden Frauen „selbst entmamt“. Der Untergang Deutschlands ist dann aber aus ganz anderen Gründen gekommen, unter anderem wegen der Politik der DNVP, die Adolf Hitler den Weg gebahnt hat. Diese Partei gibt es seit 1933 nicht mehr, aber ihr Bund zur Bekämpfung der Frauenemanzipation hat bis in die jüngste Zeit klammheimlich weitergewirkt; er hat die Gleichberechtigung bis in unsere Tage hinein hintertrieben.

Zwar standen schon in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 zwei Gleichberechtigungsaufsätze. Ersten: „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“ Zweites: „Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung der Geschlechter.“ Aber beide waren Visionen ohne Basis in den Gesetzen. Die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Frauen ist seit 1919 auf dem Weg. Und die Gleichberechtigung in der Ehe kam zur Gänze erst dann, als die rechtliche Bedeutung der Ehe abgenommen hatte.

Der Nationalversammlung, die 1919 die Weimarer Verfassung mit den Artikeln zur Gleichberechtigung verabschiedete, gehörten 41 Frauen an, das waren knapp zehn Prozent aller Abgeordneten;

ein solcher Anteil wurde in der Bundesrepublik erst 1983 wieder erreicht, als die Grünen in den Bundestag kamen. Heute liegt er in den deutschen Parlamenten zwischen 24 und 44 Prozent. Das ist ein Fortschritt. Ohne den Druck, der von der Quote bei den Grünen ausging, hätte es diesen Fortschritt nicht gegeben.

Die sozialistische Abgeordnete Marie Juchacz war die erste Frau, die in einem deutschen Parlament reden durfte. Das war 1919. Sie begann ihre Rede mit der Begrüßung „Meine Herren und Damen!“ – und beschrieb die Lage der Gleichberechtigung dann sehr optimistisch: „Es ist das erste Mal, dass in Deutschland die Frau als Freie und Gleiche im Parlament zum Volke sprechen darf, und ich möchte hier feststellen, und zwar ganz objektiv, dass es die Revolution gewesen ist, die auch in Deutschland die alten Vorurteile überwunden hat.“ Vorurteile überwunden? Es war ein Wunsch, nicht Realität.

Fast 50 Jahre später, im März 1966, war durch einen Zufall das Präsidium des Bundestages einmal rein weiblich besetzt. Die Bielefelder *Freie Presse* sah das Ganze als Komödie: „Schmunzelnd und dann mit offener Heiterkeit beugten sich gestern die männlichen Abgeordneten im Bundestag der weiblichen Vorherrschaft.“ So war das noch 1966. Die grüne Quote, der die rote und die schwarze Quote folgten, hat dann die Politik in Deutschland verändert.

Gegen die Kraft des Faktischen hilft nur die Kraft des Normativen.

In Ehe und Familie war es so ähnlich wie in den Parlamenten: Als der Satz, dass die Ehe „auf der Gleichberechtigung der Geschlechter“ beruht, 1919 in die Verfassung geschrieben wurde, war er eine blanke Lüge. Und er blieb eine Lüge, sechzig Jahre lang. Realität war das Gegenteil, und geregelt war die Realität

im Bürgerlichen Gesetzbuch vom 1. Januar 1900: Dort waren die Ehefrauen unter Verweis auf die „sittliche Ordnung“ der Entscheidungsgewalt ihres Ehemanns unterworfen; in der Ehe galt, kraft göttlicher Fügung oder natürlicher Bestimmung, die männliche Dominanz. Der Mann bestimmte „Art und Umfang des Lebensaufwandes, den Ablauf des häuslichen Lebens, die Erziehung der Kinder, Wohnort und Wohnung“; der Mann hatte „Herrschaftsbefugnis über das Frauenvermögen“; er konnte den Arbeitsplatz der Frau kündigen, sofern die „ehelichen Interessen beeinträchtigt“ waren.

Diese juristische Beschreibung ist so alt wie das Grundgesetz. Sie steht in einem Lehrbuch des Familienrechts, das in demselben Monat erschien, in dem der Parlamentarische Rat zusammentrat, um das Grundgesetz zu schreiben. Der Mann hatte das Entscheidungsrecht, die Frau die Folgepflicht. Die Kompetenz der Frau beschränkte sich auf ihre persönlichen Angelegenheiten. Sie bestimmte allein, so hieß es im angeführten Lehrbuch, über „ihre Kleidung, Lektüre, gesellschaftlichen Verkehr; der Mann hat kein Recht, ihre Briefe zu öffnen“. Das galt aber nur, solange die Frau sich nicht „im Widerspruch zu den ehelichen Interessen verhält“.

Dann kam das Grundgesetz. Der Grundsatzausschuss des Parlamentarischen Rates hatte eigentlich keine Lust auf Gleichberechtigung. Ihm wäre eine andere Formel lieber gewesen, etwa die des Staatsrechtlers Richard Thoma: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das Gesetz muss Gleiches gleich, es kann Verschiedenes ungleich behandeln.“ Waren unter den 65 Räten nicht vier Frauen gewesen, es wäre bei dieser juristischen Laif-Formel geblieben. Die sozialdemokratische Rechtsanwältin Elisabeth Selbert zog dagegen wie eine Wandpredigerin durch Nachkriegsdeutschland, mobilisierte Frauengruppen, Gewerkschaften, Betriebsräte, redete den Vätern des Grundgesetzes ins Gewissen: „Die Frau, die während der Kriegsjahre auf den Trümmern gestanden und den Mann an der Arbeitsstelle ersetzt hat, hat heute einen moralischen Anspruch

darauf, wie ein Mann bewertet zu werden.“ Mit ihren drei Kolleginnen Helene Wessel, Helene Weber und Friederike Nadig setzte sie so den revolutionären Satz des Grundgesetzes durch: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Als der Satz bei den Beratungen erstmals zur Diskussion stand, entfuhr es dem Abgeordneten Thomas Dehler von der FDP: „Dann ist das Bürgerliche Gesetzbuch verfassungswidrig.“ Genau war es; und gleichwohl oder gerade deswegen: Es geschah erst einmal nichts. Der Satz stand im Grundgesetz, er leuchtete schön, und die Männer warfen ihr Sakko darüber. Die Frau wurde in den fünfziger Jahren erst einmal zurückgepfiffen an Herd und Staubsauger.

Ohne Quote bleibt die Gleichberechtigung unerlöst.

Es blieb alles so, wie es war; verfassungsrechtliche Realität. Die Gleichberechtigung hätte bis zum 31. März 1953 vollaufen, das Bürgerliche Recht bis dahin neu gefasst sein müssen. Nichts geschah. Das Bundesverfassungsgericht musste eingreifen; erst dann bequeme sich der Gesetzgeber 1958 zu einem Gleichberechtigungsgesetz. Das Recht des Ehemanns auf Bevormundung seiner Ehefrau wurde zwar abgeschafft, aber an der finanziellen Abhängigkeit änderte sich nichts, da die Frau dem herrschenden Zeitgeist gemäß wieder die Rolle der Hausfrau und Mutter eingenommen hatte, während der Mann der Ernährer blieb. Schon diese finanzielle Abhängigkeit machte einen Strich durch die Gleichberechtigung. Das Recht ließ zwar die Scheidung zu, doch es bestrafte die Frau, die dabei für „schuldigt“ befunden wurde. Auch wenn sie für Haushalt und Kinder gesorgt hatte, wurde ihr nach der Scheidung kein Pfennig Unterhalt zuerkannt; sie ging völlig leer aus. Der Mann konnte sich also scheiden lassen, die

Frau eigentlich nicht. Ihr drohte bei Scheidung der finanzielle Abgrund – sie hatte häufig keinen Berufsabschluss und keine berufliche Erfahrung. So war, so sagt es die frühere Verfassungsrichterin Christine Hohmann-Denhardt, „für Wohlverhalten und Ausharren in der Ehe gesorgt“.

Diese Zwangssituation änderte sich erst mit der Scheidungsreform von 1977, als der Gesetzgeber vom Verschuldensprinzip abtrücte und die Zerrüttung der Ehe zum Scheidungsgrund wurde. Im Schlepptau kam es zur Reform des Unterhaltsrechts. Unterhalt muss dem geschiedenen Ehepartner seither dann bezahlt werden, wenn er „nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen“ kann. Hauptfall: Erziehung der Kinder. Die neuen Unterhaltsregeln waren allerdings noch lange von der traditionellen Rollenverteilung geprägt: Der Mann arbeitet, die Frau betreut die Kinder; und ihr sollte nach der Scheidung nicht zugemutet werden, wieder ins Erwerbsleben einzutreten; für die Kinder sei es nämlich am besten, so lange wie nur möglich von der Mutter betreut zu werden. So galt das bis zum Jahr 2008. Und das lud zusammen mit dem Ehegattensplitting im Steuerrecht dazu ein, in einer Ehe weiterhin die klassische Rollenverteilung zu wählen. Bei dieser Rollenverteilung fällt nämlich der Steuervorteil am höchsten aus.

Die Unterhaltsregelungen sind nun seit 2008 einer Lebenswelt angepasst, in der Frauen arbeiten. Das Unterhaltsrecht hat dem Bild der Hausfrauen-Ehe abgeschworen und fordert von den Frauen Eigenständigkeit. Das Steuerrecht freilich fördert immer noch die tradierte Arbeitsverteilung in der Ehe selbst dann, wenn gar keine Kinder zu erziehen sind.

Der Gesetzgeber hat (Ausnahme Steuerrecht) fast alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft – erst dann kam die Gleichberechtigung. Die Lehre aus alledem heißt erstens: Recht kann Gleichberechtigung bremsen, Recht kann aber auch Gleichberechtigung fördern. Zweitens: Verfassungsrechtliche Postulate allein helfen gar nichts, wenn sie nicht konkret ins Alltagsrecht übersetzt werden.

Das gilt für Ehe und Familie, das gilt in Staat und Gesellschaft.

EU-Richtlinien und der Europäische Gerichtshof haben die Geschlechtergerechtigkeit in Deutschland vorangetrieben; sie haben auch die mittelbare Diskriminierung angeprangert, die mit anscheinend neutralen Kriterien sich faktisch überwiegend auf Frauen negativ auswirkt. Aber: All dieses gute Recht stößt an Grenzen, es hat die hohe Männerquote in den oberen Etagen der Wirtschaft nicht durchbrechen können. Frauengleichstellungsgesetze fanden bisher nur Anwendung im öffentlichen Dienst. Und die Formel, mit der bei der Verfassungsreform nach der Deutschen Einheit der Gleichberechtigungsauftrag des Grundgesetzes ergänzt wurde, hatte bisher keine Kraft. „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Es funktioniert nicht. Und die Selbstverpflichtung der Wirtschaft im „Corporate Governance Kodex“ hat auch nicht viel gebracht.

Also muss der Staat nun das tun, was er seit der zitierten Grundgesetz-Ergänzung verspricht: Er muss die Durchsetzung der Gleichberechtigung fördern; er muss also per Gesetz Quoten vorschreiben. Quoten sind für die Gesellschaft das, was für ein Kind die Schwimmflügel sind. Eine Hilfe zum Schwimmenlernen. Die Geschichte der Gleichberechtigung lehrt: Ohne Gesetze kommt sie nicht voran. Und ohne Quoten bleibt das Gleichberechtigungsrecht unerlöst.

Inhalt

Herrmann Unterstöger
Wir Ostbayern

Warum man die Zentren nicht überall für die Zukunft hält.

Harald Hordyck
Ein gewisses Nichts

Wie das Hotel der Zukunft aussieht? Erstaunlich banal.

Nicolas Richter / Stefan Ulrich
Die Komplizen des Todes

Frankreich wird von einem gewaltigen Kunstraub-Skandal erschüttert.

Heiko Flottau
Licht und Finsternis

Aufbruch in Ägypten: Die Rolle der Muslimbruderschaft.